

AKTENVERMERK

BV

verbindliche Hinweise der gswb für die Erstellung der Leistungsverzeichnisse und Bauleistungen

ALLGEMEINE HINWEISE:

Hr. wird als Vertreter und anordnungsberechtigter Sachbearbeiter des Bauträgers gswb namhaft gemacht und ist mit diesem hinsichtlich aller Entscheidungen das Einvernehmen herzustellen.

Sämtliche zur Ausschreibung gelangenden Leistungen und Lieferungen sind unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Erstellung der Leistungsverzeichnisse gültigen ÖNORMEN nach dem letzten Stande der Technik zu beschreiben. Weiters sind die einschlägigen, gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bauvorhabens stehen, genauestens zu beachten.

Die vom Amt der Salzburger Landesregierung Abt. X herausgegebenen Richtlinien über Mindestanforderungen an den geförderten Wohnbau hinsichtlich Bauausführung, Wärme- und Schallschutz, Ausstattung und Einrichtung sind unbedingt einzuhalten.

Für die Lösung bauphysikalischer Probleme und Planung der entsprechenden Ausführungsdetails ist als beauftragter Sachverständiger der gswb verantwortlich beizuziehen. Geforderte Mindestwärmedämmwerte und Schallschutzwerte für einzelne Bauteile sind bei den betreffenden Positionen verbindlich vorzuschreiben. Eignungs- und Gütenachweise sind als separate Positionen in die jeweiligen Leistungsverzeichnisse aufzunehmen.

Sämtliche Ausführungsdetails sind Herrn zur Überprüfung vorzulegen, um ev. Probleme des Schall- und Wärmeschutzes in der endgültigen Planung einer Lösung zuführen zu können.

Die Erstellung aller Leistungsverzeichnisse hat unter Zugrundelegung der Werk- und Detailpläne zu erfolgen, wobei für die einzelnen Positionen eine detaillierte Massenberechnung nach den gültigen Regeln für Aufmaß und Abrechnung der jeweiligen ÖNORM zu erstellen ist. Massen sind exakt ohne Sicherheitsreserven zu ermitteln und auf ganze Maßeinheiten gerundet in das LV einzutragen. Konzepte des LV's und Massenberechnungen sind dem Sachbearbeiter der gswb zur Genehmigung vorzulegen.

Die Standardleistungsverzeichnisse der gswb sind soweit vorhanden, für sämtliche Gewerke zu verwenden.

Bei allen Überlegungen ist auf eine kostengünstige und wirtschaftlich optimale Ausführung besonders zu achten. Vorzugsweise sind österreichische Produkte auszuschreiben.

Für die Leistungsverzeichnisse sind die "Allgemeinen Vorbemerkungen über Bauleistungen" und das Deckblatt der gswb zu verwenden. Besondere und technische Vorbemerkungen sowie Bruttomittellohnermittlung, Löhne und Zuschläge sind in eigenen Ausarbeitungen als Hinweisblätter und Vordrucke dem Leistungsverzeichnis beizufügen.

Die Aussendung der Leistungsverzeichnisse hat mittels der von der gswb zur Verfügung gestellten Kuverts zu erfolgen (braunes Kuvert).

HINWEISE ZUR AUSFÜLLUNG DER "ALLGEMEINEN VORBEMERKUNGEN ÜBER BAULEISTUNGEN":

2b. Planunterlagen:

Plan-Nr. eintragen

3. Preisbildung:

Festpreise bis Baufertigstellung und alle mengenmäßig genau erfaßbaren Leistungen sind als Pauschalauftrag auszuschreiben. Nicht in den Pauschalauftrag aufgenommen werden jene Leistungen, wo Aufmaß und Leistungsumfang derzeit nicht genau erfaßt werden können. Jedem Leistungsverzeichnis ist das Formblatt "Pauschalpreisermittlung" und das Blatt über die Zusammenstellung aller Leistungen für Pauschalvergabe und Leistungen nach Ausmaß beizulegen.

4. Ausführungs- und Fertigstellungsfristen:

Hiezu ist ein vorläufiger Zeitplan zu erstellen und die wesentlichen Teilfristen, voraussichtlicher Ausführungsbeginn und Gesamtfertigstellung sind einzutragen. (Koordination Architekt).

7. Anteilige Kosten für Bautafel:

Ohne MWSt. €40,--

12. Preisveränderungen:

Als Preisbasis ist der Angebotseröffnungstermin zuzüglich der Zuschlagsfrist von 4 Monaten gültig und einzutragen.

27. Zahlungsbedingungen:

2 % Skonto eintragen

28. Gewährleistung:

Für Baumeister- und Professionistenarbeiten - 3 Jahre
Für Isolierungen und Isolierverglasungen - 5 Jahre

31. Planeinsicht und Auskunft:

Ersteller der Leistungsverzeichnisse angeben.

40. Beilagen:

z.B. Pläne eintragen

Die Ausschreibungsunterlagen sind den Firmen per Nachnahme zuzusenden. Es dürfen nur die, in der von der gswb übergebenen Namensliste angeführten Firmen zur Angebotslegung eingeladen werden. Zusätzliche Einladungen ohne Zustimmung der gswb sind nicht gestattet.

Als Kostenersatz kann hierfür je Blatt im Original-Leistungsverzeichnis (einschließlich Deckblatt und Vorbemerkungen) = €0,18 / Blatt

+ Grundgebühr je Leistungsverzeichnis geheftet (ohne Zweitschriften) = €0,07 / Blatt	
+ Plankosten laut den tatsächlichen Lichtpauskosten mit 50 % igem Zuschlag	= €..... / Plan
+ Postgebühren (€2,54)	= €..... / Post

Zwischensumme	= €.....
+ 20 % MWSt.	= €.....

Summe insgesamt = €.....	€.....
	=====

eingefordert werden und sind diese Beträge zur Abdeckung ev. Mehrkosten gegenüber der vertraglich festgelegten Honorierung der diesbezüglichen Teilleistungen direkt auf Ihr Konto überweisen zu lassen. (Die Zweitschriften sind bei der Kostenermittlung nicht zu berücksichtigen).

Die Ausschreibung aller Arbeiten sowie die Angebotseröffnung ist öffentlich und ausschließlich in den Büroräumen der gswb durchzuführen. Angebotsabgabetermine sind nach Setzung einer mindestens vierwöchigen Bearbeitungsfrist Montag, Mittwoch oder Freitag zwischen 9.00 und 11.30 Uhr festzulegen. Damit Angebotseröffnungen von mehreren Bauvorhaben nicht zur gleichen Zeit stattfinden, werden Sie gebeten, den Abgabetermin sowie den Terminplan über die Angebotseröffnungszeiten der jeweiligen Gewerke rechtzeitig mit dem Sachbearbeiter der gswb zu vereinbaren.

Die Angebotsprotokolle sind unmittelbar nach Absendung der Leistungsverzeichnisse an die betreffenden Firmen mit den entsprechenden Eintragungen bzw. Vermerken versehen (Name des Bieters) der gswb zu übermitteln.

Bei der Anbotseröffnung hat ein Vertreter Ihres Büros anwesend zu sein.